

Für das Nachschlagewerk!	Ja	} Auszugsweise	12
Für die Fachpresse!	Ja		
Für die amtliche Sammlung!	Nein		

Gesetz: BGB §§ 670, 662 ff., 677, 683, 675, 611 Fürsorgepflicht,
Öffentlicher Dienst, 242, 254

Leitsätze:

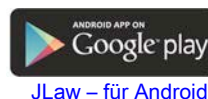
1. Wenn ein Arbeitnehmer im Zusammenhang mit seinen Dienstpflichten für den Arbeitgeber Aufwendungen macht, für deren Abgeltung die ihm gewährte Arbeitsvergütung nicht bestimmt und die er auch nach dem sonstigen Inhalt seines Arbeitsvertrages in ihren belastenden Auswirkungen nicht endgültig zu tragen verpflichtet ist, kann er vom Arbeitgeber in - zum mindesten entsprechenden - Anwendung von § 670 BGB Ersatz der Aufwendungen fordern, soweit diese von ihm gefordert wurden oder erforderlich waren oder der Arbeitnehmer sie den Umständen nach für erforderlich halten dürfte.
2. Aus dem in Leitsatz 1) erörterten Gesichtspunkt kann ein Angestellter des öffentlichen Dienstes für Urlaubsreisen zwischen Berlin und Westdeutschland wegen eines dienstlichen Landreiseverbotes Ersatz der ihm entstandenen Mehrkosten nur in angemessenem Umfang verlangen.

Aktenzeichen: 5 AZR 74/62

Urteil des BAG vom 1. Februar 1963 LAG Berlin



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 31. Januar 1963 durch den Senatspräsidenten Professor Dr. Dr. Boldt, die Bundesrichter Dr. Stumpf und Dr. Gröninger sowie die Bundesarbeitsrichter Röglin und Keller für Recht erkannt:

Die Revisionen der Parteien gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin, 5. Kammer, vom 9. Januar 1962 – 5 Sa 81/61 – werden zurückgewiesen.

Von den Kosten des Revisionsverfahrens tragen der Kläger 2/5 und die Beklagte 3/5.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



Tatbestand:

1. Der Kläger ist Angestellter des B

in Berlin. Seine Dienststelle verlangte von ihm, daß er und seine Familie bei Urlaubsreisen in die Bundesrepublik den Luftweg benutzten. Deshalb ist der Kläger mit seiner Familie (Ehefrau und zwei Kinder) in den Jahren 1959 und 1960 aus Anlaß von zwei Urlaubsreisen jeweils mit einer Nachtmaschine von Berlin nach Hannover und zurück geflogen. Von Hannover ab zu seinem Reiseziel in Italien und zurück benutzte er für sich und seine Familie seinen Personenkraftwagen. Die Überführung des Personenkraftwagens von Berlin nach Hannover und zurück geschah jeweils durch eine vom Kläger bezahlte Hilfskraft.

Für jede Urlaubsreise erhielt der Kläger von der Beklagten einen Flugkostenzuschuß von 70,- DM, und zwar 30,- DM für sich, 20,- DM für seine Ehefrau und je 10,- DM für seine beiden Kinder. Die Mehrkosten, die dem Kläger dadurch entstanden sind, daß er nicht unmittelbar von Berlin aus mit seinem Personenkraftwagen seine Urlaubsreisen auf dem Landweg durchgeführt hat, betrugen pro Reise 308,40 DM, insgesamt 616,80 DM.

2. Der Kläger hat geltend gemacht, die Beklagte müsse ihm diese Mehrkosten ersetzen, weil er aus dienstlichen Gründen für sich und seine Familie zur Benutzung des Luftweges verpflichtet gewesen sei. Er hat daher Verurteilung der Beklagten zur Zahlung dieses Betrages beantragt. Die Beklagte hat zu ihrem Klageabweisungsantrag geltend gemacht, sie sei nur verpflichtet, sich in angemessenem Umfang an den dem Kläger entstandenen Mehrkosten zu beteiligen, und diesem Erfordernis sei mit den von ihr gewährten Flugkostenzuschüssen genügt.

3. Das Arbeitsgericht hat der Klage in vollem Umfang, das Landesarbeitsgericht jedoch nur in Höhe von 368,- DM entsprochen. Der Kläger erstrebt mit seiner Revision die Verurteilung der Beklagten in vollem Umfang, während die Beklagte mit ihrer Revision das Ziel der völligen Klageabweisung verfolgt.



Entscheidungsgründe:

1. Das Landesarbeitsgericht hat angenommen, die Beklagte sei als Arbeitgeberin aus dem Gesichtspunkt der Fürsorgepflicht gehalten, sich an den dem Kläger entstandenen Mehrkosten angemessen zu beteiligen, und es hat im einzelnen ausgeführt, daß die Beklagte aus diesem rechtlichen Gesichtspunkt dem Kläger außer den bereits gewährten Flugkostenzuschüssen noch den weiteren Betrag von 368,- DM für die beiden Urlaubsreisen bezahlen müsse. Dem kann nur im Ergebnis, nicht jedoch in der rechtlichen Begründung in allem zugestimmt werden.

2. Der Große Senat des Bundesarbeitsgerichts hat sich bereits in seinen Entscheidungen vom 12. Oktober 1960 - BAG 10, 65 707 = AP Nr. 16 zu § 620 BGB Befristeter Arbeitsvertrag - und vom 10. November 1961 - AP Nr. 2 zu § 611 BGB Gefährdungshaftung des Arbeitgebers (zu Ziffer II der Gründe) - gegen eine gewisse "Strapazierung" der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers ausgesprochen. Dem schließt sich der erkennende Senat an. Die allgemeine Fürsorgepflicht des Arbeitgebers mit ihrem oft nur schwer zu bestimmenden Inhalt und Umfang im Einzelfall braucht als Anspruchsgrundlage nicht in Betracht gezogen zu werden, wenn sich ein Anspruch jedenfalls aus konkreteren gesetzlichen Vorschriften beurteilen läßt.

Als eine solche Anspruchsgrundlage ist aber im vorliegenden Fall die entsprechende Anwendung von § 670 BGB in Betracht zu ziehen. Wie der Große Senat des Bundesarbeitsgerichts in seiner Entscheidung vom 10. November 1961 - AP Nr. 2 zu § 611 BGB Gefährdungshaftung des Arbeitgebers (Ziffer VII der Gründe) - im einzelnen ausgeführt hat, ist § 670 BGB auf Arbeitsverhältnisse - zum mindesten entsprechend - anzuwenden. Wenn ein Arbeitnehmer im Zusammenhang mit seinen Dienstpflichten für den Arbeitgeber Aufwendungen macht, für deren Abgeltung die ihm gewährte Urlaubsvergütung nicht bestimmt ist und die er auch nach dem sonstigen Inhalt seines Arbeitsvertrages in ihren belastenden Auswirkungen nicht endgültig zu tragen verpflichtet ist, kann er vom Arbeitgeber Ersatz der Aufwen-

- 4 -

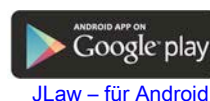
dungen – sogenannten Wertersatz – verlangen. Voraussetzung dafür ist allerdings, wie § 670 BGB ergibt, daß der Arbeitgeber die Aufwendungen von dem Arbeitnehmer gefordert hat oder daß sie erforderlich waren oder der Arbeitnehmer sie nach den Umständen für erforderlich halten durfte. Diese Ansicht des Großen Senates wird im Grundsatz auch von der Rechtslehre geteilt; deren Ansichten weichen von der des Großen Senates teilweise nur insoweit ab, als der Große Senat zu den Aufwendungen des Arbeitnehmers unter gewissen Voraussetzungen auch durch Zufall entstandene Sachschäden des Arbeitnehmers rechnet, wie sie in der Entscheidung des Großen Senats vom 10. November 1961 – AP Nr. 2 zu § 611 BGB Gefährdungshaftung des Arbeitgebers – eine Rolle spielten (vgl. neben den in dem Beschluß des Großen Senates Ziffer VII aaO genannten Stimmen: Isele, Anm. AP zu Nr. 2 zu § 611 BGB Gefährdungshaftung des Arbeitgebers Ziffer V b aaO; Hueck-Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts, 6. Aufl., Band I, 1959, § 47 S. 354 ff.; Küchenhoff, RdA 1963, 7 ff. T 10; vgl. insoweit auch Larenz, SAE 1962, 197 T 98; Staudinger-Nipperdey, BGB, 11. Aufl., § 611 Anm. 269-273). Der erkennende Senat schließt sich dieser Auffassung an. Wer, was im vorliegenden Fall in Betracht kommt, als Arbeitgeber seinen Arbeitnehmer zu Aufwendungen im Interesse des Arbeitgebers veranlaßt, für deren Tragung die Arbeitsvergütung nicht bestimmt ist und die der Arbeitnehmer auch nach dem sonstigen Inhalt seines Arbeitsvertrages in ihren Auswirkungen nicht zu tragen verpflichtet ist, nimmt den Altruismus des Arbeitnehmers in ähnlicher Weise unentgeltlich in Anspruch wie der Auftraggeber im Sinne von §§ 662 ff., 670 BGB oder der Geschäftsherr im Rahmen einer Geschäftsführung ohne Auftrag im Sinne von §§ 677, 683, 670 BGB. Das rechtfertigt es, in solchen Fällen den Arbeitgeber in – zum mindesten entsprechender – Anwendung von § 670 BGB zum Ersatz der vom Arbeitnehmer gemachten Aufwendungen zu verpflichten, soweit diese vom Arbeitgeber gefordert wurden oder erforderlich waren oder der Arbeitnehmer sie den Umständen nach für erforderlich halten durfte. Insofern spricht § 670 BGB einen ganz allgemeinen Grundsatz aus,

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



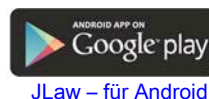
JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

wie der erkennende Senat auch bereits in anderem Zusammenhang ausgesprochen hat (vgl. BAG 9, 105 LT 107 = AP Nr. 8³ zu § 670 BGB mit weiteren Nachweisen).

3. Im vorliegenden Fall hat der Kläger auf Verlangen der Beklagten Vermögensopfer auf sich genommen und damit Aufwendungen gemacht, deren Entstehung überwiegend dienstlichen Sicherheits- und Geheimhaltungsinteressen der Beklagten dienen. Denn ohne das entsprechende Verlangen der Beklagten hätten ihm bei der Durchführung der Urlaubsreisen keine Mehrkosten zu entstehen brauchen. Deshalb muß die Beklagte einen wesentlichen, und zwar den überwiegenden Teil der dem Kläger entstandenen Mehrkosten als notwendige Aufwendungen des Klägers ersetzen.

Der Kläger kann jedoch nicht die vollen ihm entstandenen Mehrkosten verlangen. Er muß nach den Maßstäben von § 242 BGB und damit nach Treu und Glauben gegen sich gelten lassen, daß er kraft seines Arbeitsvertrages als Bediensteter der Beklagten in zumutbarem Umfang auch persönlich auf seine und seiner Familie Sicherheit Bedacht nehmen muß. In einem gewissen Umfang mußte er aus dem Gesichtspunkt der gegenseitigen Rücksichtnahme auch in Betracht ziehen, daß die Beklagte - wie ihm aus den damals geltenden Richtlinien bekannt sein mußte - zu erkennen gegeben hatte, sie wolle nur geringe Flugkostenzuschüsse - im vorliegenden Falle 70,- DM pro Urlaubsreise - bezahlen. Der Kläger mußte sich unter diesen Umständen sagen, daß die Beklagte als öffentlicher Dienstherr in ihren Zuschüssen weitgehend an den ihr zur Verfügung stehenden Etat gebunden war, daß sich die Zuschußregelung in der Verwaltungspraxis nach und nach einspielen mußte und daß verwaltungstechnische Gesichtspunkte unter Umständen eine gewisse Pauschalierung der Zuschüsse notwendig machten. Deshalb war ihm im gewissen Umfang auch zuzumuten, sein Urlaubsziel so zu wählen, daß ihm möglichst wenig Mehrkosten entstanden (vgl. die ähnlichen Überlegungen in dem den gleichen Fragenkomplex betreffenden Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 29. November 1961



- BVerwG VI C 128. 60; vgl. auch Urteil des BGH vom 22. September 1958 - III ZR 129/57 - a.E.). Alle diese Umstände führen dazu, daß die entstandenen Mehrkosten nicht in vollem Umfang notwendig waren und er sie auch nicht in vollem Umfang als Aufwendungen für erforderlich halten durfte. Das führt gemäß dem hier zur Anwendung kommenden § 670 BGB, aber auch nach § 242 BGB und in entsprechender Anwendung von § 254 BGB dazu, daß der Kläger nur einen Teil seiner Mehrkosten ersetzt verlangen kann (vgl. BAG Gr.S AP Nr. 2 zu § 611 BGB Gefährdungshaftung des Arbeitgebers zu Ziffer VII der Gründe a.E.; vgl. auch RAG ARS 12, 452 454).

4. Das Landesarbeitsgericht hat dem Kläger mit dem ihm zuerkannten Betrag von 348,- DM ca. 60 % der dem Kläger entstandenen Mehrkosten zuerkannt. Das ist unter Berücksichtigung der zu Ziffer 3 dieser Entscheidungsgründe erörterten Gesichtspunkte ein Betrag, bei dem angemessen berücksichtigt ist, daß die von dem Kläger gemachten Aufwendungen überwiegend dem Interesse der Beklagten dienten und insoweit notwendig waren, aber aus den erörterten Gründen in einem wesentlichen Teil auch den eigenen Belangen des Klägers und seiner Familie zuzurechnen sind und auch teilweise zu vermeiden waren.

Da somit das Urteil des Landesarbeitsgerichts im Endergebnis zutreffend ist, mußten die Revisionen der beiden Parteien zurückgewiesen werden.

gez. Dr. Boldt

Dr. Stumpf

zugleich für den infolge
Erkrankung an der Unterschrift
verhinderten Bund
richter Dr. Gröninger

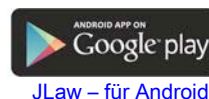
Dr. Boldt

Röglin

Keller



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)